

## **140. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Digitales Kuratieren in Museen und Sammlungsinstitutionen“, CP (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Digitales Kuratieren in Museen und Sammlungsinstitutionen“ (CP) ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von praxisbasierten Kompetenzen zur Entwicklung und Umsetzung von zukunftsorientierten und nachhaltigen Konzepten zur digitalen Präsentation von Sammlungen. Der Fokus liegt hierbei auf der digitalen Präsentation von Sammlungen von Kultur- und Gedächtnisinstitutionen vor dem Hintergrund der zunehmenden digitalen Transformation im Museums- und Kultursektor. Digitales Kuratieren bezieht sich insbesondere auf die wissenschaftlich fundierte Auswahl, Aufbereitung und Präsentation von Objekten im digitalen Raum, wobei Aspekte wie der ethische Umgang mit digitalisiertem Kulturerbe, Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit und Partizipation Berücksichtigung finden. Der Universitätslehrgang steht im Einklang mit den Vorgaben des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zum Ausbau von Weiterbildungsangebot im Bereich „digital literacy“ und orientiert sich am Referenzrahmen „Digitales Kompetenzmodell für Österreich. DigComp 2.2“.

Der Universitätslehrgang richtet sich an AbsolventInnen von geisteswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Studien sowie an Personen mit langjähriger Berufserfahrung in Museums- und Kulturerbeinstitutionen, die ihre Kenntnisse im Bereich des Kuratierens im digitalen Raum erweitern und vertiefen und sich für eine entsprechende Tätigkeit qualifizieren möchten.

### **Lernergebnisse (learning outcomes):**

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs sind in der Lage,

- zukunftsorientierte und nachhaltige Konzepte für die digitale Präsentation und das digitale Kuratieren von Sammlungen von Kulturerbe-Objekten in Museen und Gedächtnisinstitutionen zu entwickeln,
- Online-Sammlungen vor dem Hintergrund ihrer Entwicklungsgeschichte zu bewerten und ihre Potenziale im Hinblick auf Präsentationsformen, Userorientierung und Nachhaltigkeit abzuwägen,
- Konzepte für die Aufbereitung, Anreicherung, Verarbeitung und Vernetzung von kulturellen Daten für ihre digitale Präsentation nach aktuellen Standards und mit multidisziplinären Teams zu entwerfen,
- Möglichkeiten von innovativen und userorientierten Zugängen zu digitalen Sammlungen zu erkennen und Sammlungen Online als Teil eines größeren digitalen Ökosystems in einem Praxisprojekt zu konzipieren.

### **§ 2. Studienform**

(1) Der Universitätslehrgang „Digitales Kuratieren in Museen und Sammlungsinstitutionen“ (CP) wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und im Format Blended Learning durchgeführt. Durch Blockung der Präsenz-Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studiums Rücksicht genommen.

- (2) Der Universitätslehrgang kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden, wobei der auf Deutsch durchgeführte Universitätslehrgang einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch beinhalten kann.

### **§ 3. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst 30 ECTS-Punkte.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Zulassungsvoraussetzungen zum Universitätslehrgang „Digitales Kuratieren in Museen und Sammlungsinstitutionen“ (CP) sind

- (1) a) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer fach einschlägiger Hochschulabschluss, oder
- b) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und eine mindestens 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- c) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind mindestens 8 Jahre (einschlägiger) studienrelevanter Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) der positive Abschluss eines Bewerbungsverfahrens und
- (3) der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsführung.

### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Digitales Kuratieren in Museen und Sammlungsinstitutionen“ (CP) erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
<b>Fach 1: Grundlagen</b>			<b>3</b>	<b>15</b>
	Rechtlich-ethische Aspekte	SE	1	5
	Digitale Kompetenz	SE	1	5
	Gender und Diversität	EL	1	5
<b>Fach 2: Digitalisierte Sammlungen. Geschichte, Stand und Zukunft</b>			<b>7</b>	<b>35</b>
	Geschichte und Theorie von Online-Sammlungen und virtuellen Museen	SE	2	10
	Digitalität und Original	SE	2	10
	Gegenwärtige Ansätze des Kuratierens	SE	2	10
	Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen von digitalisierten Sammlungen	SE	1	5
<b>Fach 3: Kuratieren digitaler Bestände. Infrastrukturen und Strategien</b>			<b>7</b>	<b>35</b>
	Datenkuration und Datenanreicherung	SE	2	10
	Kuratieren im virtuellen Raum	SE	2	10
	Nachhaltige Strategien für digitale Sammlungen und Ausstellungen	SE	2	10
	Transdisziplinäres Arbeiten und Design Thinking	SE	1	5
<b>Fach 4: Vernetzte Sammlungen. Design und Interaktivität</b>		<b>SE</b>	<b>7</b>	<b>35</b>
	Vernetzung von Sammlungen und Datenaggregation	SE	2	10
	Partizipation, Interaktivität und Nutzeroberflächen	SE	2	10
	NutzerInnen- und UserInnenforschung	SE	1	5
	Datenvisualisierung und Datenanalyse für Sammlungen	SE	2	10
<b>Praxisprojekt</b>			<b>6</b>	<b>30</b>
<b>Summe</b>			<b>30</b>	<b>150</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben über alle in §8 genannten Fächer schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Hausarbeiten sowie ein Praxisprojekt inklusive schriftlicher und mündlicher Projektpräsentation abzulegen.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

**§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

**§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.